

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Driesch, Heinrich

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 911

1AR(RSHA)297/64



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pd 43

Briakhen:
4SpLs 711/47 Boie
STA Bielefeld

gebr. gem. Vfg. vom 21. 12. 64
- 8. Jan. 1965 Jle

Personalien:

Name: . . . Heinrich. D r i e s c h
geb. am . . . 28.5.1904 . in .Mühlheim/Ruhr.
wohnhaft in . ~~Niederbreisig, Koblenzer Str. 3~~ *Andernach,
Ludwigstr. 29*
.
Jetziger Beruf: . ~~Kaufmann~~ *Kaufm. Angest.*
Letzter Dienstgrad: *1. Stuf.*

Beförderungen:

[illegible]

Kurzer Lebenslauf:

kurzer Lebenslauf:

von . . .	Schulbildung	1910	bis	1918	Volksschule, Aufbauschule, . .
von . . .			bis		Seminar, mittl. Reife
von . . .		1921	bis	1924	kaufm. Lehre
von . . .		1924	bis	1927	Prokurist
von . . .		1924	bis	1932	Angestellter
von . . .		1932	bis		entlassen wegen Unterschlagung.
von . . .		1.5.1933	bis		SS-Verwaltungsführer . .
von . . .		15.9.1937	bis	1940	SD-Oberabschnitt West/Düsseldorf
		ab Juni 1940	bis	Herbst 1942	RSHA, III D2
		Anschl. bis Kriegsende im kaufm. Berf.			
		1945 - 1948 brit. Internierung			

Spruchkammerverfahren: Bielefeld

Ja/nein

Akt.Z.: 4 Sp Ls 711/47 *Bielefeld* Ausgew.Bl.: *28*

2

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:

Erwähnt von:

	Name	Aktenzeichen	Ausgew.Bl.
1)			
2)			
3)			
4)			
5)			
6)			
7)			
8)			
9)			
10)			

D r i e s c h

(Name)

Heinrich

(Vorname)

28.5.1904 Mühlheim/Ruhr

(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:1. Allgemeine Listen

Enthalten in Liste ..D.1..... unter Ziffer ...44.....

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt ..1933..... in
(Jahr)Mühlheim/Ruhr, Horst-Wessel-Str. 221956: Niederbreisig Krs. Ahrweiler, Koblenzer Str. 3 (WASSt)

Lt. Mitteilung von SK, ZSt, WASSt, BfA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)a) am: 15.5.64 an: SK. Rheinld. Antwort eingegangen: 16. JUNI 1964
Pfalz

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
vom 15.6.1964 in Niederbreisig, Koblenzer Str. 3
,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,

.....

.....

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung

vom verstorben am:

in

Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den 20.5. 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
z.H. v. Herrn KOI Strass -o.V.i.A.-
54 K o b l e n z
Neustadt 21



Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

D r i e s c h
.....
(Name)

H e i n r i c h
.....
(Vorname)

28.5.04 Mühlheim/Ruhr
.....
(Geburtstag, -ort, -kreis)

Niederbreisig Krs. Ahrweiler,
.....
(letzte bekannte Anschrift)
Koblenzer Str.3

Bemerkungen:

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

In Auftrage

Mahlow
(Mahlow) KOK

Ke/ Ma



Koblenz, den 2. 6. 1964

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -

~~leuten richtig:~~
~~XXXXXXXXXXXXXX~~

Beruf: Kaufmann

Die gesuchte Person ist - ~~xxxx~~ - wohnhaft und polizeilich gemeldet:

Niederbreisig, Koblenzer Str. 3,
ist verzogen am nach

Rückmeldung liegt - nicht - vor.

Die gesuchte Person ist verstorben am in
beurkundet beim Standesamt Reg.-Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit
Todeserklärung durch AG
am Az.

A.A.
[Signature]
(Linden) KOM.

Sonstige Bemerkungen:

Landeskriminalamt
Rheinland-Pfalz
Koblenz

Koblenz, den 15. Juni 1964

An den
Polizeipräsidenten in Berlin
Abt. I - I 1 - KJ 2 -
1000 B e r l i n 42
Tempelhofer Damm 1 - 7

„West“



mit vorstehendem Feststellungsergebnis zurückgesandt.

Im Auftrage:

[Signature]
(Straß)

Polizeipräsidium Koblenz
- III/A - NSG - 109/64-

Koblenz, den 2. 6. 1964

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

Beruf: Kaufmann

XXXX

Niederbreisig, Koblenzer Str. 3,

A.A.
Linden
(Linden) KOM.

LKA Koblenz VIII - 886/NSG - III/A - NSG 109/64

Betr.: Erm. Verf. gg. ehem. Angeh. des RSHA weg. Mordes - NSG.
hier: Aufenthaltsermittlung Heinrich Driesch, 28.5.04

T-URGENT

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 16.10.63

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Heinrich Driesch

Place of birth: 1211842

Date of birth: 28.5.04 Muhlheim / Rh.

Occupation:

Present address:

Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	✓	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	✓	___	10. EWZ	___	___	16	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Tel.Buch RSHA 1942/43: U'Stuf., III D 2, Wilhelmstraße 100

21 Unterlagen ausgew. - Fotokop. angef. -

21 Bef. Bz. SD 28/40

✓ 1/11/63

43

OCT. 17 1963

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Name *Griesch* *Channing* **A**

G. D. *28.5.04* Ort *Mülheim*

Stand *Lfm.*

1316007

1.9.32.

Mitgl.-Nr. Eingetr.

Ausgetr. *1/2*

Wiedereingetr. *1.4.33.*

Wohnung *G. Blüthelstr. 2*

~~D.-Gr. *Freudenberg* Gau *Westfalen.=Sü*~~

1.4.33. 14.4.33. 1.4.33.

Wohnung *M. Horst Wenzelstr. 22.*

D.-Gr. *Mülheim Ruhr* Gau *Essen*

Wohnung

D.-Gr. Gau



8

16. Sep. 1935

Offen



16. Sep. 1935

Effen

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'amtl.			Dienststellung	von	bis	h'amtl.
II Stuf.	30.1.41.	S.Z.				Eintritt in die H: 1.9.32.	58751				
						Eintritt in die Partei: 1.9.32.	1316007				
O'Stuf.							28.5.04.				
						Heinrich Driesch 933					
hpt' Stuf.						Größe: 174.	Geburtsort: Mülheim / Rhr.				
Stubaf.											
O'Stubaf.		D.V.		27.11.41.		H-3-A. 76261	SA-Sportabzeichen				
						Winkelträger: *	Olympia				
Staf.		Gr. 74 mm. Verfallen.				Coburger Abzeichen	Reitersportabzeichen				
							Fahrabzeichen				
Oberf.						Blutorden	Reichsportabzeichen				
						Gold. HJ-Abzeichen	D.S.R.G.				
Brif.						Gold. Parteiabzeichen	H-Leistungsabzeichen				
						Gauehrenzeichen					
Gruf.						Totenkopfring	D.A. d. NSDAP.				
O'Gruf.						Ehrendegen					
						Julleuchter *					
Zivilstrafen:		Familienstand: V.		Beruf: Kaufmann		Prokurist.		Parteitätigkeit:			
		6.11.28		erlernt		jetzt					
		Ehefrau: Math. Hülterhaus 24.10.03.		Arbeitgeber:							
		Mädchenname Geburtstag und -ort									
		Parteigenossin:		Volksschule 8 Kl.		Höhere Schule u.					
		Tätigkeit in Partei:		Fach- od. Gew.-Schule		Technikum					
				Handelschule		Hochschule					
H-Strafen:		Religion: gottgl.		Fachrichtung:							
Straf. Verweis		R. A.									
10.4.44		Kinder: M. W.		Sprachen:				Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):			
		1. 4. 1. 4.									
		2. 5. 2. 5.									
		3. 6. 3. 6.									
		Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:		Ahnennachweis:		Lebensborn:					

1 AR (RSHA) 297/64

V.

1) Vermerk:

In dem Tel.-Verzeichnis des RSHA v. Mai 1942 sowie in dem Tel.-Verz. v. Juni 1943 ist als Dienststelle des Driesch jeweils das "Ref. III D 2 genannt, das nach dem GVpl. des RSHA v. 1.1.42 in Verbindung mit dem GVPl. v. 1.3.41 mit "Ernährungswirtschaft" befaßt gewesen war. Sachgebiet des Amtes III war "Deutsche Lebensgebiete (Inland)" und Sachgebiet der Gruppe III D "Wirtschaft".

Ein Spruchkammerverfahren - 4 Sp Ls 711/47 - war gegen Driesch in der brit. Zone anhängig.

✓ 2) Spruchkammerakten -4 Sp Ls 711/47-, betreffend Heinrich D r i e s c h, bei dem Leit. OstA in Bielefeld erfordern.

3) 1. X. 1964

B., den 2.Sept. 1964

dk

Sch
2. 2. 1964 am 1. 2. 1964
3. 9. 1964 Le
Nessel

**Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft**
bei dem Landgericht Bielefeld

Bielefeld, den 8.9.1964
Postfach: 200
Fernsprecher: 6 32 41
Fernschreiber: 0 932 632

12

Geschäfts-Nr.: 4 Sp Ls 711/47 Bie.

Auf das Schreiben vom 2.9.1964

- 1 AR (RSA) 297/64 -
Arbeitsgruppe



11. Sep. 1964

f

werden die Akten:

Heinrich Driesch

mit der Bitte übersandt, sie nach Gebrauch wieder hierher zurückzugeben.

An
den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

J. Hörmann
(Hörmann)
Justizangestellter

B e r l i n 21

Turmstr. 91

13
1 AR (RSHA) 297 /64

Vfg.

1. Urschriftlich mit Personalheft und BA

dem

Polizeipräsidenten in Berlin
- Abteilung I -

z.Hd. von Herrn KK Roggentin - o.V.i.A. -

unter Bezugnahme auf die Rücksprache vom 29. Juli 1964
mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung (Vernehmung des
RSHA-Angehörigen zur Person und zu seiner Tätigkeit im
RSHA) übersandt.

Berlin 21, den 14. SEP. 1964
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Im Auftrage

llk

Erster Staatsanwalt

2. Frist : 2 Monate

Le
Abteilung I
I 1 - KJ 2
21. SEP. 1964
Eingang: _____
Tgb. Nr.: 3012/64 IV
Krim. Kom.: 3
Sachbearb.: _____

I 1 - KI 2

Berlin, den

24. 9.

1964

14

Vermerk:

Von der Spruchkammerakte des *Heinrich DRIESCH*
Az. *4 Sp. Ls. 711/47*, wurden *9* Blatt fotokopiert.

Verbleib:

- a) *9* Blatt Fotokopien im Personalheft, Blatt *15-23*.
b) *—* Blatt Fotokopien dem Personalheft beigelegt.

... *Junker, W. H.* ...

Ay

Öffentliche Sitzung
des Spruchgerichts

14. Spruchkammer

(14) 4 Sp. Lc. 711/47
Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat D o b b e n t

als Vorsitzender,

ffe Schneider Friedrich Bollinger,

ffe Kaufmann Hermann Vorderbrügge

als Beisitzer,

Staatsanwalt Dr. Brendel

als öffentlicher Ankläger,

Justizangestellter Weber

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Bielefeld, den 25. Mai 1948

27.5.48
Wb.

Spruchgerichtsverfahren

gegen den ehemaligen SD-Untersturmführer

Heinrich D r i e s c h, geboren am
28.5.1904 in Mühlheim/Ruhr, ggl.,
verheiratet, von Beruf Kaufmann,
wohnhaft in Mühlheim/Ruhr.

W e g e n

Zugehörigkeit zum SD und zur SS.

Beim Aufruf der Sache erschien der Angeklagte

— ~~vorgeführt aus der Interrogationshaft~~ —

Als Verteidiger meldete sich
Rechtsanwalt Dr. Henckel in
Bielefeld.

— Die Verhandlung begann mit dem Aufruf der

Zeug en — ~~und Sachverständigen~~ —. — Es meldete n
sich: —

Vorlage!
7. Rechtskraft
2/6.48.
Stm.

- 1.) Kriminalrat a.D. Frosien, Hans
aus Esshe.
- 2.) Der junge Herberich hatte sich durch
Telegramm entschuldigt.

Die Zeugen wurden mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht. ~~Er~~ Sie wurde sodann zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß ~~Er~~ sie ~~XXXX~~ ihre Aussage zu beeidigen ~~haben~~ hätten, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Die Zeugen wurden ferner auf die Bedeutung des Eides und auf die Strafbarkeit einer falschen uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die die Zeugen über ~~ihre~~ ihre Person und die sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände vorgelegt würden.

Die Zeugen entfernten sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:
dasselbe wie Blatt 2 der Akten.

Die Anklageschrift vom 15.11.1947 (Bl. 56, 57 d.A.) wurden von Vertreter der Anklagebehörde verlesen.

Der Angeklagte wurde befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle, er erklärte zu seinem Lebenslauf dasselbe wie Blatt 4 bis 11 der Akten zur Sache wie folgt:

Judenverfolgung:

Vom Judenransport habe ich nichts erfahren. 1943 habe ich in Prag erfahren, dass tschechische Juden in Theresienstadt konzentriert wurden. Im Sommer 1944 zum Einsatz am Westwall kommandiert. Ich habe damals aus der Presse entnommen, dass in Warschau ein Ghetto bestand. Von den Vorgängen

gegen die Juden im Osten habe ich nichts erfahren. Es ist mir nie bekannt geworden, dass der SD zu Vernehmlichungsaktionen gegen die Juden herangezogen wurden. Ich habe nie erfahren, dass der SD sich mit Judenangelegenheiten befasste.

Verfolgung politischer Gegner mit Hilfe des Konzentrationslagers:

Ich wurde, dass die SS-Stunde die Lager bewachten. Von den Zuständen in den KZ-Lagern habe ich von einem Bekannten Volkmann erfahren, der 1942 im KZ-Esterwegen sass. Er erklärte mir, dass sie sehr schlechtes Essen erhalten hatten, die Häftlinge von den Kaps einbekommen wurden. Von Mordhandlungen ist mir die Rede gewesen. Ich habe angenommen, dass die Juden von der Gestapo in ein KZ-Lager, ohne Gerichtsverhandlung, eingewiesen wurden. Das Gericht hat Sicherungsverwahrung ins KZ einweisen zu können. Ich wurde, dass die Gestapo ohne Gerichtsverhandlung ins KZ einbrachte. Ich habe diese Dinge nicht gebilligt.

Es wurde in die Blois-Aufnahme eingetrag:

Zuge: Kriminalrat a.D. Frosien

Ich heiße Hans Frosien,

bin 42 Jahre alt,

wohne in Essen,

mit dem Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich war 1942 als Kriminalkommissar vom Reichskriminalpolizeamt als Korruptionsnachforscher nach Mülheim/Ruhr abkommandiert. Bei der dortigen Firma Schäfer und Klotzberg sollten ganze Schießungen vorgenommen sein auf Grund von Bestechungen von Angestellten der Reichskasse für die Lederbeschaffung. Der Angeklagte wurde mir als Sachverständiger beigeordnet. Ich habe in meinem Ermittlungsverfahren nur 2 oder 3 mal lang bei dem Angeklagten Bindebogen gehalten. Ich habe Schäfer damals wissergemäss verhaftet und nach wenigen Tagen wieder entlassen, da

D Zeug wurde hierauf — einzeln — vorgerufen und — in Abwesenheit de später
abzuhörenden Zeugen — wie folgt vernommen:

1. Zeug

Ich heiße

bin Jahre alt,

in

sich die Anschuldigungen gegen ihn und seine Frau sich nicht
beweisen ließen. Der Angeklagte und auch ich folgten jedes für
sich getrennt nach Mühlheim. Ich habe mich in meinem Ermittlungs-
Verfahren von niemandem beeinflussen lassen und hatte auch nie
den Eindruck, dass der Angeklagte an diesem Fall interessiert war.

Der Staatsanwalt und der Beschädigte verzichteten auf die Vernehmung
des Zeugen.

B. u. v.

Von einer Vernehmung des Zeugen wird im Einverständnis mit dem Vize-
der Anklagebehörde und dem Angeklagten abgesehen, da eine Vernehmung zur
Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage nicht für erforderlich gehalten
wird.

B. u. v.

Es sollen verlesen werden das gerichtliche Protokoll über die Aussagen der
Zeugen Schäfer (Bl. 38 d. A.), Richz (Bl. 65 d. A.), Philipps (Bl. 40 d. A.) und
des Zeugen Brinkmann (Bl. 43 d. A.)

Der Beschluss wurde ausgeführt.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

19

— Nach der Vernehmung eines jeden — Zeugen — ~~Sachverständigen und Mitangeklagten~~ — sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks — wurde der Angeklagte befragt, ob er etwas zu erklären habe . —

Der öffentliche Ankläger und sodann ~~der Angeklagte~~ ~~und der Verteidiger~~ erhielten zu ihren Ausführungen — ~~und zur Frage der Haftbedauer~~ — das Wort.

Der öffentliche Ankläger beantragte:

wegen Zugehörigkeit zur SS eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten, wegen Zugehörigkeit zum SD eine Gefängnisstrafe von 10 Monaten, Gesamtsstrafe 1 Jahr Gefängnis, sowie volle Anrechnung der Strafe auf die erlittene Internierungshaft.

— Der ~~Ankläger~~ ~~und~~ Verteidiger —

beantragte :

eine Geldstrafe, sowie diese als verbünd zu betrachten.

— Der Angeklagte — ~~der Verteidiger~~ — hatte das letzte Wort.

— Der Angeklagte wurde befragt, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe . Er erklärte : —

Nichts.

Der Vorsitzende verkündete*) Im Namen des Rechts

durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe folgendes Urteil:

mit Mitgliedschaft Der Angeklagte wird wegen Mitgliedschaft zur SS und zum SD gemäß Artikel 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 10 des Kontrollrates und dem Nürnberger Urteil, sowie der Verordnung Nr. 69 der britischen Militärregierung zu einer Gefängnisstrafe von

10 - zehn - Monaten verurteilt.

Die erkannte Strafe gilt durch die erhaltene Inkommunikation als verbüßt.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Angeklagten zur Last.

Das Urteil ist rechtskräftig, wie 2.6.48
Militärbefehl, den 3. Juni 1948

Mittel
Justiz-Ober-Inspektor

Der Angeklagte wurde über das Rechtsmittel belehrt.

[Signature]

[Signature]

*) Hier ist in Fällen, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, die Wiederherstellung der Öffentlichkeit und in Fällen, in denen eine erlittene Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe ganz angerechnet wird (§ 60 StGB.), der Zeitpunkt der Urteilsverkündung nach Stunde und Minute zu vermerken.

Der vorstehende Sachverhalt ist durch das glaubwürdige Geständnis des Angeklagten erwiesen. Hiernach steht entsprechend der Anklage fest, dass der Angeklagte nach dem 1.9.1939, nämlich bis zur Kapitulation Angehöriger der SS im Sinne des ersten Anhangs, Gruppe I I, fern bis zum 2. Dezember 1942 Angehöriger des SD im Sinne des ersten Anhangs, Gruppe B, IV, der Verordnung Nr. 69 der Britischen Militärregierung gewesen ist. In der Anklage wird im weiter zur Last gelegt, nach dem 1.9.1939 Mitglied der SS und des SD geblieben zu sein in Kenntnis, dass diese Organisationen für Handlungen verwendet wurden, die nach Art. VI des Statuts des IMT. verbrecherische waren und nach dem Nürnberger Urteil u.a. in der Verfolgung und Ausrottung der Juden und in den Grausamkeiten in den KL bestanden. Die Anklage hat sich auf eine Kenntnis des Angeklagten in diesen beiden Punkten beschränkt.

I. Judenverfolgung:

Der Angeklagte hat sich dahin eingelassen, er habe etwa im Jahre 1943 während seines Aufenthaltes in Prag erfahren, dass tschechische Juden in das KL Theresienstadt verbracht und dort gefangen gehalten wurden. Es sei ihm auch bekannt gewesen, dass das KL Theresienstadt unter Leitung und Bewachung der SS gestanden habe. Von der Massenvernichtung der Juden in den besetzten Ostgebieten und den sonstigen dort an den Juden verübten Verbrechen sowie der Beteiligung der SS hieran habe er keine Kenntnis gehabt, da er dort niemals gewesen sei. Er habe auch nichts gewusst von der Beteiligung des SD an der verbrecherischen Judenverfolgung, da er bereits im Jahre 1942 aus dem SD ausgeschieden sei. - Die letztere Einlassung konnte dem Angeklagten nicht mit Sicherheit widerlegt werden, da er sich niemals in den besetzten Ostgebieten aufgehalten hat, wo die SS während des Krieges in der Judenverfolgung besonders in Erscheinung getreten ist. Auch die Mitwirkung des SD an den Judenverfolgungsmassnahmen geschah im wesentlichen in den besetzten Ostgebieten; ausserdem ist der Angeklagte aus dem SD, wo er lediglich mit Kohlenwirtschaftsfragen befasst war, bereits Ende 1942 ausgeschieden, sodass fraglich erscheint, ob er von der Tätigkeit des SD bei der Judenverfolgung bis zu diesem Zeitpunkt noch Kenntnis erlangt hat. Im Übrigen hat der Angeklagte jedoch zugegeben, gewusst zu haben, dass die Juden in das KL Theresienstadt abtransportiert und dort gefangen gehalten wurden. Eine solche Massnahme ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im

12

Sinne des Art. VI des Statuts des IMT, ~~da~~ da die Juden hierbei Freiheit, Heimat und Vermögen verloren, auch einem ungewissen Schicksal entgegen sahen, selbst wenn man davon absieht, dass die Juden dort massenweise ermordet wurden, was der Angeklagte nicht gewusst haben will. Dem Angeklagten ist ferner bekannt gewesen, dass die KL und auch das Lager

Theresienstadt durch SS-Verbände verwaltet und bewacht wurden und dass die SS solcher Massen an der Durchführung der Judenverfolgung unmittelbar beteiligt war. Der Angeklagte ist daher insoweit einer Kenntnis von dem verbrecherischen Charakter der SS überführt, während eine Kenntnis von ~~der~~ verbrecherischen SD-Betätigung (des Angeklagten) insoweit nicht ~~mit~~ mit Sicherheit festgestellt werden konnte.

II. Konzentrationslager:

Der Angeklagte hat sich dahin eingelassen, er habe gewusst, dass Personen ohne richterliches Urteil oder Haftbefehl in die KL eingewiesen und dort auf unbegrenzte Dauer festgehalten werden konnten. ~~Er~~ selbst habe ~~er~~ derartige Massnahmen als verbrecherische Freiheitsberaubungen empfunden. Im übrigen habe er jedoch nicht gewusst, dass in den KL Grausamkeiten an den Häftlingen verübt wurden, sondern lediglich mal etwas von unzureichender Verpflegung der Häftlinge gehört. - Die ~~Einweisung~~ und Festhaltung von Personen in ~~den~~ KL unter

Ausschaltung der Gerichte, wobei die Einweisung selbst und ihre Dauer lediglich von dem Ermessen der Polizei abhängig ~~waren~~ ~~sind~~, ist wegen der dadurch hervorgerufenen körperlichen und seelischen Handlung ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Art. VI des Statuts des IMT. und zwar auch dann, wenn man die in den KL an den Häftlingen verübten Grausamkeiten unberücksichtigt lässt, die dem Angeklagten angeblich unbekannt waren. Der Angeklagte hat ferner gewusst, dass die KL durch SS-Verbände bewacht wurden und die SS solchermassen an der Durchführung und Aufrechterhaltung jener verbrecherischen Freiheitsberaubung unmittelbar beteiligt war. Der Angeklagte hat während seiner mehrjährigen, bereits während des Friedens bestehenden Zugehörigkeit zum SD auch erfahren, dass sich die Gestapo bei den Einweisungen in die KL, soweit sie aus politischen Gründen erfolgten, der Unterstützung des SD als Nachrichtenorganisation bediente und insoweit auch der SD an der Unterdrückung des politischen Widerstandes durch Einweisung in die KL beteiligt war. Der Angeklagte ist daher

il den
offiziell
mole
schliche
Viel
Bis-
stung
of die
Laf-
Vg.
Kau-

23

einer Kenntnis der Beteiligung sowohl der SS wie des SD an den mit den KL in Zusammenhang stehenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit überführt.

Der Angeklagte ist somit überführt, nach dem 1.9.1939 Angehöriger der SS und des SD geblieben zu sein in Kenntnis, dass diese Organisationen für Handlungen verwendet wurden, die gemäss Art. VI des Statuts des IMT. verbrecherische waren, ~~und~~ nämlich für die Judenverfolgung und die Freiheitsberaubung in den KL. Der Angeklagte ist daher schuldig im Sinne der Verordnung Nr. 69 der Britischen Militärregierung und war demgemäss zu bestrafen. Bei Bemessung der Strafe war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte, was die SS anbetrifft, dieser Organisation 12 Jahre angehört und in ihr den nicht unbedeutenden Rang eines Untersturmführers bekleidet hat, ferner, dass auch seine Kenntnis von dem verbrecherischen Charakter der SS wie auch des SD nicht unerheblich gewesen ist. ~~Der~~ mit der Verhaftung des Zeugen Schäfer im Zusammenhang stehender Sachverhalt wurde dem Angeklagten nicht belastend ausgelegt, da in der Beweis- aufnahme die Rolle des Angeklagten in dieser Angelegenheit nicht ausreichend geklärt werden konnte. Strafmildernd wurde berücksichtigt, dass der Angeklagte sich offenbar schon bald nach seinem Eintritt in die SS in Opposition zu dieser befunden hat und dass seine Tätigkeit beim SD rein wirtschaftlicher Natur gewesen ist. In Würdigung dieser Umstände erschien für die SS - Zugehörigkeit eine Gefängnisstrafe von 7 Monaten, für die SD - Zugehörigkeit eine solche von 5 Monaten, gemäss § 74 StGB zu einer Gesamtstrafe von 10 Monaten zusammengezogen, als ausreichende und angemessene Sühne. Aus Billigkeitsgründen wurde die erkannte Strafe ausserdem gemäss § 38 Abs. 2 Verfahrensordnung durch die erlittene Internierungshaft als verbüsst betrachtet. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 465 StPO.

Reber

Betr.: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA
wegen Mordes (NSG)
(GStA b.d. KG Berlin - 1 AR 123/63 -)

Auf Ersuchen des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in Berlin ist der auf Bl. 1 d.A. Genannte nach kurzer Schilderung seines persönlichen Lebenslaufs noch über nachstehende Fragen hinsichtlich seines Werdegangs, seiner Tätigkeiten im RSHA und der ehemaligen Vorgesetzten zu vernehmen:

1. Wann ist der Zeuge beim RSHA eingetreten?
2. Bei welcher Dienststelle (Amt/Referat) erfolgte der Eintritt?
3. Welchen Dienstgrad hatte er zur Zeit des Eintritts beim RSHA?
4. Ist der Zeuge während seiner Zugehörigkeit zum RSHA zu anderen Dienststellen (Ämter/Referate) versetzt worden? (Wenn ja, wann?)
5. Wie lautete die Bezeichnung der neuen Dienststelle, zu der der Zeuge versetzt worden ist?
6. Wann wurde der Zeuge während seiner RSHA-Zugehörigkeit befördert?
7. Welchen Dienstgrad hatte er in den einzelnen Dienststellen (Ämter/Referate)?
8. Welche Tätigkeiten hatte er in den von ihm genannten Dienststellen (Ämtern/Referaten) auszuführen?
9. Wer waren seine damaligen Vorgesetzten (hier ist anzugeben: Dienstgrad, Zuname, Vorname, Geburtstag und -ort, jetzige Wohnanschrift oder Verbleib)?
10. Welche Aufgaben hatten die Vorgesetzten wahrzunehmen?
11. Bestehen noch heute Verbindungen zu ehem. Kameraden?
12. Sind Anschriften ehem. Kameraden bekannt?
13. Ist der Zeuge in einem anderen Verfahren (Spruchkammer/Ermittlungsverfahren) als Beschuldigter oder Zeuge verurteilt worden?
(Wann, wo bzw. war das Verfahren anhängig, in welcher Sache, Az., Ausgang des Verfahrens)
14. Sind Angehörige des Zeugen durch eine damalige Dienstverpflichtung zum RSHA gekommen?
(z.B. Ehefrau oder Verlobte wurde im Kriege dienstverpflichtet und ging als Schreibkraft zum RSHA)

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KI 2 - 3012/64 -N-

24. TF 25
1 Berlin 42, den 24.9.1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel.: 66 00 17, App. 2558

1. Tgb. vermerken: ✓

25. SEP. 1964

2. UR mit 1 Personalheft

in 1 Linkh

dem

Landeskriminalamt

Rheinland-Pfalz

z.H.v. Herrn KOI S t r a s s -

o.V.i.A. -

54 K o b l e n z

Neustadt 21



unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 5.8.1964 mit
der Bitte übersandt, die Vernehmung des auf Bl. 1 d.A.
Genannten zu veranlassen. (gem. Fragebogen 24. Bl.)

Im Auftrage:

Bogenlin

Do

Zum Polizeiamt Andernach vorgeladen erscheint der

kaufm. Angestellte
Heinrich D r i e s c h,
geb. am 28.5.1904 in Mülheim/Ruhr,
wohnhaft in Andernach,
Ludwigstrasse 29,

und erklärt:

Mir wurde eröffnet, dass ich in der Vorermittlungssache
GStA beim Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63 - gegen
ehem. Angehörige des RSHA wegen Mordes - NSG - auf Er=
suchen des Pol.Präs. Berlin - I 1 - KI 2 - 3012/64 - N -
als Zeuge gehört werden soll.

Mein kurzgefasster Lebenslauf ist folgender:

Schulbesuche: 1910 bis 1918 Volksschule in Mül=
heim/Ruhr, anschliessend bis 1921 Aufbauschule in
Kettwig mit Abschluss der mittleren Reife.

Berufsausbildung: 1921 bis 1924 dreijährige kauf=
männische Lehre in einer Lederfabrik in Mülheim.

Hier ab 1924 bis 1927 als kaufm. Angestellter.

Anschliessend bis 1932 Angestellter in einer Roh=
häutegrosshandlung. In den darauffolgenden Jahren
bis 1940 war ich weiterhin als Angestellter und später
als Prokurist in der gleichen Branche tätig. 1940
erfolgte meine Dienstverpflichtung zum RSHA.

Ab Mai 1933 war ich als SS-Angehöriger neben meiner
eigentlichen Berufstätigkeit ehrenamtlich für den
SS-SturmbannII/25 als Verwaltungsführer tätig. Es
handelte sich hier um eine ehrenamtliche und unbezahlte
Nebentätigkeit.

Am 15.9.1937 wurde ich ehrenamtlicher Mitarbeiter beim
SD-Oberabschnitt West in Düsseldorf. Ab Juni 1940 er=
folgte dann meine Dienstverpflichtung zum RSHA. Diese
Dienstverpflichtung kam zustande infolge meiner Kontakte,
die ich zuvor bei meiner Nebentätigkeit bereits mit
dieser Behörde hatte.

Beim RSHA verblieb ich bis zum Herbst 1942. Zu diesem

Zeitpunkt wurde gegen mich ein seit 1941 schwebendes Disziplinarverfahren mit einem Antrag auf Ausstossung aus der SS wirksam und zum gleichen Zeitpunkt wurde ich disziplinarisch beurlaubt. Sodann war ich wieder bis zum Kriegsende in meinem kaufmännischen Beruf tätig. Nach Kriegsende habe ich mich im Sept. 1945 beim britischen Secret Service freiwillig gestellt und wurde als Angehöriger des RSHA interniert und in das Internierungslager Recklinghausen verbracht, wo ich bis März 1948 verblieb. Ich berichtige: 1948 erfolgte meine Entlassung aus der Internierung, nachdem ich zuvor in das Sennelager b. Paderborn verlegt worden war.

(Vermerk: Mit dem Zeugen werden nunmehr die auf Bl. 24 d.A. aufgeführten Fragen durchgesprochen)

Zu 1:

Wie bereits angegeben, kam ich im Juni 1940 auf Grund einer Dienstverpflichtung zum RSHA.

Zu 2:

Beim RSHA war ich im Amt III D 2.

Zu 3:

Zum Zeitpunkt der Dienstverpflichtung war ich SS-Hauptscharführer.

Zu 4:

Nein. Während meiner ganzen Tätigkeit beim RSHA war ich ausschliesslich in dem unter Ziff. 2 angegebenen Sachgebiet tätig.

Zu 5:

entfällt.

Zu 6:

Meine letzte Beförderung erfolgte vor Einleitung des erwähnten Disziplinarverfahrens am 30.1.41 zum SS-Untersturmführer.

Zu 7:

entfällt.

Zu 8:

Das Amt III D 2 hatte das Sachgebiet Wirtschaft. Die Abt. 2 bedeutet das Sachgebiet "Handel" Ich selbst war innerhalb dieser Abt. 2 Sachbearbeiter für Kohlen-Wirtschaftsfragen.

- 28 -

Zu 9 :

Mein direkter Vorgesetzter, also der Leiter der Abt. 2, war der SS-Sturm**b**annführer Erich BUCHHEIM. BUCHHEIM ist 1943 in Berlin bei einem Fliegeranriff umgekommen. Der zweite Leiter der Abt. 2 war der SS-Sturm**b**annführer Dr. Martin HEINRITZ, der zusammen mit BUCHHEIM ebenfalls in Berlin beim Fliegerangriff umgekommen ist. Der Leiter der Gruppe "D" im Amt III ist mir nicht mehr **e**rinnerlich.

Der Leiter des Amtes III, also mein höchster Vorgesetzter, war der SS-Gruppenführer OHLENDORF, der nach 1945 in Landsberg hingerichtet wurde.

Zu 10:

Die Funktion meiner vorerwähnten Vorgesetzten bestand in der üblichen Ausübung der Dienstaufsicht über die Sachbearbeiter sowie einer redaktionellen Berichtserstattung an den Leiter des Amtes.

Zu 11:

Persönliche Verbindungen zu ehemaligen Angehörigen des RSHA unterhalte ich nicht.

Zu 12:

Nein.

Zu 13:

In meinem eigenen Spruch**k**ammerverfahren vor der 14.

Spruchkammer in Bielefeld - (14) 4 Sp. Ls 711/47 - wurde ich am 25.5.1948 wegen Mitgliedschaft zum SD und SS zu einer Gefängnisstrafe von 10 Monaten verurteilt, die mit der erlittenen Internierungshaft als verbüsst galt. Von dem Vorwurf der Mitwisserschaft und Mittäterschaft wurde ich freigesprochen.

In weiterern Verfahren bin ich bisher weder als Beschuldigter noch als Zeuge vernommen worden.

Zu 14:

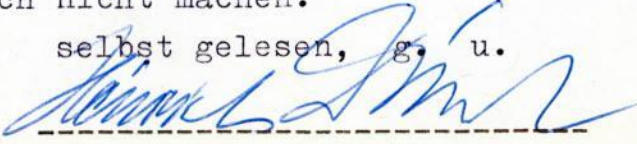
Durch mich sind keine weiteren Personen oder Angehörige zum RSHA dienstverpflichtet worden. Es sind überhaupt keine Angehörigen von mir beim RSHA gewesen.

Weitere Angaben kann ich nicht machen.

Geschlossen:

selbst gelesen, g. u.

(Linden)KOM (Weis)KOM



-29-

Landeskriminalamt

Rheinland-Pfalz

-VIII - 886/NSG -

5400 Koblenz, den 11. Nov. 1964/Fi.

Neustadt 21

Telefon 2676



An den
Herrn Polizeipräsidenten in Berlin
- Abteilung I1 - KI 2 -
z.Hd.v. Herrn Reg.-Dir. FRIEMEL -o.V.i.A.-

"West"

1000 B e r l i n 42

Tempelhofer Damm 1-7

Betr.: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes -NSG-
(GStA b.d. Kammergericht Berlin -1 AR 123/63-);
hier: Vernehmung des Heinrich DRIESCH, geb. am
28.5.1904 in Mülheim/Ruhr, wohnh. in
Andernach, Ludwigstraße 29

Bezug: Dortiges Ersuchen vom 24.9.1964 -Tgb.-Nr. I1 - KI2 -
3012/64-N-

Anlg.: - 1 - Gerichtsakte -1 AR (RSHA) 297/64-Pd 43-
- 1 - Spruchkammerakte - 4 Spls 711/47 -

Nach Vernehmung des Heinrich DRIESCH senden wir die
beiliegenden Akten zurück.

Alles Nähere bitten wir der Vernehmungsniederschrift ent-
nehmen zu wollen.

Im Auftrage:

(Kraus)

Abteilung I
I 1 - KJ 2

Eingang: 13. NOV. 1964
Tgb. Nr.: 2. 3012/64-N
Krim. Kenn.: 6
Sachbearb.: _____



Faint, illegible text lines in the center of the page.

Faint horizontal line of text.

Faint horizontal line of text.

Faint horizontal line of text.

Faint horizontal line of text.

Faint horizontal line of text.

Faint horizontal line of text.

Faint horizontal line of text.

Faint horizontal line of text.

Faint horizontal line of text.

Faint horizontal line of text.

Faint horizontal line of text.

Faint horizontal line of text.

Faint horizontal line of text.

Faint horizontal line of text.

Faint horizontal line of text.

Faint horizontal line of text.

Faint horizontal line of text.

Faint horizontal line of text.

Faint horizontal line of text.

Faint horizontal line of text.

Faint horizontal line of text.

Faint horizontal line of text.

Ausgewertetes
M. H. 24.11.11

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KI 2 - 3012 64-N.

1 Berlin 42, den 5.11. 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel.: 66 00 17, App. 2558

1. Tgb. austragen: 26. NOV. 1964

2. Urschriftlich mit Personalheft und 1 Beiakte
dem

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.H. v. Herrn EStA Severin -
o.V.i.A. -

1 B e r l i n 21

Turmstr. 91

nach Erledigung des Ersuchens - Bl. 13 d.A. -
zurückgesandt.

Im Auftrage:

Heide

Do

1 AR (RSHA) 297/64

Vfg.1. V e r m e r k :

Nach den hier vorliegenden Unterlagen war der Betroffene im RSHA lediglich in einem Referat tätig, über dessen Sachgebiet bisher belastende Erkenntnisse nicht vorliegen. Die polizeiliche Vernehmung des Betroffenen hat in dieser Richtung nichts Neues ergeben. Bei dieser Sachlage kommt für den Betroffenen die Einleitung eines Js-Verfahrens - zumindest zur Zeit - nicht in Betracht. Die Vernehmung des Betroffenen sowie die über ihn vorhandenen Unterlagen sind ausgewertet worden. Es ist daher zunächst nichts weiter zu veranlassen.

✓ 2. Beiakten 4 Sp Ls 711/47 nur Bz. 12 trennen.

✓ 3. Vorgang zum Sachkomplex vorlegen.
(Der Betroffene kommt als Zeuge in Betracht.)

✓ 4. Auf dem Vorblatt des Vorgangs vermerken, daß der dort Betroffene in der hier in Rede stehenden Überprüfungsakte (Bl.) genannt ist.

✓ 5. Als AR-Sache weglegen.

✓ 6. Herrn EStA. Severin mit der Bitte um Ggz.

Berlin, den

zu 2) BfA gek.
6. Jan. 1965 He

27 12.64

Vfg.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.
der

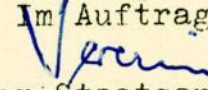
Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Ersten Staatsanwalt Dr. A r t z t

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 28

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 - zur gefl. Kenntnisnahme und Rückgabe nach
Auswertung übersandt.

Berlin 21, den **26. AUG. 1965**
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -
Im Auftrage


Erster Staatsanwalt

2. 2 Monate

-
1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.

dem

Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den

2. Hier austragen

Von Ludwigsburg
am **15 FEB. 1966**

s Anschr in 1AR123

Le

